

Netzanschlussrahmenvertrag für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestellen)

zwischen der

DB Energie GmbH

Adlerwerke, Kleyerstraße 25

60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „BNB“ genannt (Bahnstromnetzbetreiber) -

und der

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Straße

A-Stadt

Land

- nachfolgend: „ANe-tEns“ genannt (Anschlussnehmer der technischen Entnahmestelle) -

- gemeinsam nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des ANe-tEns und des BNB im Zusammenhang mit dem Anschluss der Triebfahrzeugeinheiten des ANe-tEns an das Bahnstromnetz des BNB. Der ANe-tEns ist Halter von elektrischen Triebfahrzeugeinheiten, die über den Stromabnehmer mit der 15-kV-Oberleitung verbunden werden können und über diese Oberleitung elektrische Energie (Bahnstrom) aus dem 110 kV/16,7-Hz-Bahnstromnetz des BNB entnehmen können.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z.B. GPKE und MaBiS) und speziell der Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse vom 27.6.2022 (BK6-19-016). Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmärktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor.

Zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse haben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur verschiedene Umsetzungsfragen ergeben, die in Branchenworkshops unter Beteiligung diverser Marktteilnehmer und Verbände sowie der Bundesnetzagentur behandelt wurden. Da ein wesentlicher Teil dieser Umsetzungsfragen eine kritische Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse hat, wurden diese in einem in vorgenanntem Kreise abgestimmten Umsetzungsfragenkatalog beantwortet, das die betreffenden Inhalte der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 entsprechend konkretisiert. Um auf vertraglicher Ebene von vornherein funktionsfähige Bahnstromnetz-Zugangsprozesse sicherzustellen, basieren die einschlägigen mit dem BNB abzuschließenden Vertragswerke neben der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 (siehe **Anlage 1**) zugleich auf diesem Umsetzungsfragenkatalog (siehe **Anlage 2**).

1 Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem BNB und dem ANe-tEns zum Zwecke des Anschlusses von Triebfahrzeugeinheiten, deren Halter der ANe-tEns ist, an das Bahnstromnetz.

1.2 Dies umfasst

- die Verwaltung der Triebfahrzeugeinheiten mit ihren Bezeichnungen und technischen Parametern;
- die Vergabe und Stilllegung von technischen Entnahmestellen (Zählpunktbezeichnungen) für die Triebfahrzeugeinheiten;
- die Basiszuordnung der Triebfahrzeugeinheiten zu einer virtuellen Entnahmestelle zum Zwecke der Zuordnung von Energieentnahmen, wenn keine anderweitige Zuordnungsinformation angegeben wird;
- die Übermittlung von TfzE-Zuordnungsdatensätzen für Triebfahrzeugeinheiten;
- den Betrieb von Messsystemen auf den Triebfahrzeugeinheiten sowie
- die Auslesung und Bereitstellung der Zählwerte aus den Messsystemen.

- 1.3 Für die in Ziffer 1.1 genannten Rechte und Pflichten sowie die in Ziffer 1.2 genannten Prozesse sind im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags insbesondere die **Anlagen 1 und 2** maßgeblich.
- 1.4 Der Abschluss dieses Vertrags und die Aufnahme einer Triebfahrzeugeinheit des ANe-tEns in den beim BNB geführten Bestand ist Voraussetzung dafür, dass die Triebfahrzeugeinheit im Wege des Netzzugangs mit Bahnstrom beliefert werden kann. Die Verwaltung aller Triebfahrzeugeinheiten durch den BNB ist notwendig für die Bilanzierung der Energiemengen im Bahnstromnetz.

2 Administration der Triebfahrzeugeinheiten

- 2.1 In den Bestand der technischen Entnahmestellen sind alle Triebfahrzeugeinheiten aufzunehmen, deren Halter der ANe-tEns ist und die zumindest zeitweise im Bereich des Bahnstromnetzes verkehren können. Änderungen am Bestand der Triebfahrzeugeinheiten teilt der ANe-tEns dem BNB unverzüglich unter Verwendung des Internetzugangs „TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter“ mit. Der Bestand an Triebfahrzeugeinheiten und die dazu gespeicherten Daten sind jederzeit einsehbar über den Internetzugang „TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter“.
- 2.2 Der ANe-tEns benennt für jede Triebfahrzeugeinheit eine virtuelle Entnahmestelle für die Basiszuordnung („Basis-vEns“), die der BNB im Rahmen des zwischen den Vertragspartnern zeitgleich mit diesem Vertrag abzuschließenden bzw. bereits bestehenden „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“ für den ANe-tEns (in seiner Marktrolle als „ANu-vEns“) vergibt.
- 2.3 Der ANe-tEns hat dafür Sorge zu tragen, dass durchgehend eine Belieferung seiner Basis-vEns auf Grundlage eines zwischen ihm und einem Energielieferanten bestehenden Stromlieferungsvertrags sichergestellt ist.
- 2.4 Für jede Triebfahrzeugeinheit sind die technischen Daten (z. B. Fahrzeugtyp, Gewicht, Leistungsaufnahme, Informationen zur Messeinrichtung) anzugeben. Änderungen der technischen Daten sind dem BNB unverzüglich über den Internetzugang „TfzE-Stammdatenverwaltung“ mitzuteilen. Auf Verlangen des BNB sind Nachweise über die technischen Daten vorzulegen.
- 2.5 Auf Verlangen des BNB legt der ANe-tEns einen Nachweis zu den Vorgängen nach Ziffer 2.1 vor, beispielsweise eine Bestätigung des nationalen Fahrzeugeinstellungsregisters über die Eintragung oder Änderung einer Halterschaft, oder Nachweise über die dauerhafte Stilllegung einer Triebfahrzeugeinheit. Wird der angeforderte Nachweis nicht binnen 10 Werktagen nach Aufforderung vorgelegt, behält sich der BNB vor, die angezeigten Vorgänge mit Rückwirkung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Datums rückgängig zu machen.
- 2.6 Wenn der BNB anderweitig Kenntnis über die Halterschaft des ANe-tEns über eine noch nicht im Bestand aufgeführte Triebfahrzeugeinheit erlangt (z. B. aufgrund einer Eintragung im nationalen Fahrzeugeinstellungsregister oder des Vorliegens von Messwerten), kann der BNB diese Triebfahrzeugeinheit nach vorheriger Information des ANe-tEns dessen Bestand zuordnen.
- 2.7 Die Energieentnahmen einer neuen, bisher beim BNB nicht bekannten Triebfahrzeugeinheit, für die keine ordnungsgemäße Zuordnungsdatensatzliste mehr abgegeben werden kann, gelten als vom ANe-tEns als Triebfahrzeugnutzer verbraucht und werden

- dessen Auffang-vEns zugeordnet, es sei denn, der ANe-tEns und ein ANu-vEns ändern die betreffenden TfzE-Zuordnungsinformationen gemäß Ziffer 3.6 des „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“.
- 2.8 Energieentnahmen einer Triebfahrzeugeinheit des ANe-tEns, über die dem BNB keine, keine fristgemäßen oder keine verwertbaren TfzE-Zuordnungsinformationen eines ANu-vEns vorliegen oder welche vom BNB abgelehnt worden sind, gelten als vom ANe-tEns verbraucht und werden der Basis-vEns zugeordnet.
 - 2.9 Sämtliche beim BNB angemeldeten Triebfahrzeugeinheiten werden in der „Liste verfügbarer Triebfahrzeuge“ auf der Internetseite des BNB veröffentlicht (derzeit unter <https://www.dbenergie.de/tfzliste> abrufbar). Ebenfalls auf der Internetseite des BNB veröffentlicht wird eine „Liste gültiger virtueller Entnahmestellen“ (derzeit unter <https://www.dbenergie.de/vensliste> abrufbar).
 - 2.10 Der ANe-tEns kann einen Dritten, der selbst einen „Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen“ mit dem BNB abgeschlossen hat, in der Funktion eines Meldeverantwortlichen mit der Übermittlung der TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen beauftragen. Die Meldeverantwortung bezieht sich dabei immer auf eine bestimmte Triebfahrzeugeinheit, sodass zeitgleich für einen ANe-tEns ggf. mehrere Meldeverantwortliche beauftragt werden können, jedoch immer nur einer je Triebfahrzeugeinheit im jeweils relevanten Zeitraum. Der ANe-tEns lässt alle vom Meldeverantwortlichen abgegebenen Meldungen auch gegenüber sich selbst gelten. Zeiten ohne angegebene Triebfahrzeugnutzung werden weiterhin der Basis-vEns des ANe-tEns zugerechnet. Die Übermittlung von TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen durch einen Meldeverantwortlichen setzt voraus, dass die betreffende Einrichtung der Meldeverantwortung für eine bestimmte Triebfahrzeugeinheit durch den ANe-tEns und den Meldeverantwortlichen dem BNB mindestens sieben Werktage zuvor mittels der **Anlage 3** „Meldeverantwortlicher“ bekannt gegeben wird. Die Meldeverantwortung gilt zwingend immer mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Meldeverantwortung. Innerhalb dieses Zeitraums kann der ANe-tEns selbst keine TfzE-Zuordnungsdatensatzmeldungen für die von der Meldeverantwortung erfassten Triebfahrzeugeinheiten abgeben. Der BNB kann die Übertragung der Meldeverantwortung aus sachlichen Gründen, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft des designierten Meldeverantwortlichen, ablehnen.

3 Messsysteme und Messung

- 3.1 Die Messung der Energieentnahmen erfolgt am Stromabnehmer der jeweiligen Triebfahrzeugeinheit mittels eines den Vorgaben von Ziffer 3.3 entsprechenden fahrzeugseitigen Messsystems, das Voraussetzung für die Aufnahme der Triebfahrzeugeinheit in den Bestand ist. Dies gilt nicht, wenn der Einbau eines fahrzeugseitigen Messsystems technisch unmöglich oder dem ANe-tEns aus wirtschaftlichen Gründen, auch unter Berücksichtigung der weiteren Nutzungsdauer der Triebfahrzeugeinheit, nicht zumutbar ist. Auf Verlangen weist der ANe-tEns dies dem BNB nach.
- 3.2 Das fahrzeugseitige Messsystem ist Bestandteil der elektrischen Anlage der Triebfahrzeugeinheit des ANe-tEns. Der ANe-tEns ist für den einwandfreien und ordnungsgemäßen Betrieb des fahrzeugseitigen Messsystems, einschließlich Wartung und Störungsbehebung, und die Einhaltung der Kalibrier- und Sicherheitsvorschriften sowie der

- technischen Bestimmungen für Messstellen im Bahnstromnetz insbesondere nach Ziffer 3.3 verantwortlich.
- 3.3 Das fahrzeugseitige Messsystem muss die in der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 („TSI LOC&PAS“) in der jeweils gültigen Fassung oder etwaigen Nachfolgeregelungen, der technischen Normreihe EN-50463 sowie herstellerseitig beschriebenen Vorgaben erfüllen. Die fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion ist im Bahnstromnetz für Abrechnungszwecke erforderlich. Der ANe-tEns weist die Konformität nach TSI-LOC&PAS, nach gültiger technischer Normenreihe EN-50463 und den Vorgaben des Herstellers der für die Energiemessung relevanten Komponenten bei der Erstanmeldung der Triebfahrzeugeinheit sowie bei jedem Austausch und jeder Rekalibrierung des Messsystems nach.
 - 3.4 Die Messung der Energieentnahmen der Triebfahrzeugeinheiten erfolgt - vorbehaltlich Ziffer 3.5 - durch den BNB durch Fernauslesung der Messsysteme über sein Kommunikationsnetz. In diesem Fall stellt der BNB dem ANe-tEns eine SIM-Karte zur Verfügung. Endet die Messung durch den BNB, ist der ANe-tEns verpflichtet, die SIM-Karte an den BNB unverzüglich herauszugeben. Änderungen am Messsystem (wie Einbau, Tausch oder Prüfung) teilt der ANe-tEns dem BNB unverzüglich unter Verwendung der vom BNB bereitgestellten Kommunikationswege, insbesondere der App zur Übermittlung der Einbauprotokolle sowie über die TzfE-Stammdatenverwaltung für Halter, mit.
 - 3.5 Der ANe-tEns kann die Messung selbst durchführen und dabei ggf. auch einzelne Aufgaben der Messung und Datenübermittlung an Dritte übertragen, wenn die einwandfreie und ordnungsgemäße Messung und Datenübermittlung gewährleistet ist. Die Übertragung der Messdaten an den BNB hat mit dem UIC-konformen Datenformat zu erfolgen. Der ANe-tEns trägt dafür Sorge, dass der BNB unverzüglich werktätlich die Messdaten für den bzw. die jeweiligen Vortage in der erforderlichen Qualität erhält. Die Einzelheiten der Datenübermittlung sind zwischen dem ANe-tEns bzw. Dritten und dem BNB abzustimmen und orientieren sich an den energiewirtschaftlichen Regelungen nach GPKE und MaBiS sowie UIC-Standard IRS 90930 bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen.
 - 3.6 Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung eines Messsystems durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der ANe-tEns den Antrag auf Prüfung nicht beim BNB, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen und über das anschließende Ergebnis der Prüfung zu informieren. Die Kosten der Prüfung fallen dem BNB zur Last, wenn dieser den Antrag gestellt hat und die Prüfung ergibt, dass keine Abweichung von der erforderlichen Genauigkeit des Messsystems gemäß TSI LOC&PAS vorliegt, sonst dem ANe-tEns.
 - 3.7 Stellt der ANe-tEns den Verlust, eine Beschädigung oder Störung eines Messsystems fest oder weist der BNB den ANe-tEns auf eine mögliche Störung eines Messsystems hin, hat er dem unverzüglich nachzugehen und spätestens beim nächsten Werkstattaufenthalt des Triebfahrzeugs den Einbau eines neuen Messsystems bzw. die Störungsbehebung zu veranlassen. Über das Ergebnis der Maßnahmen zur Störungsbehebung ist der BNB unverzüglich in Textform zu informieren.

4 Messentgelt

- 4.1 Erfolgt die Messung gemäß Ziffer 3.4 durch den BNB, berechnet der BNB dem ANe-tEns das auf Grundlage der durch die Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze gebildete Entgelt für die Messung (in Euro/a je Zähler) in der im Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen, im „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ ausgewiesenen und auf der Internetseite des BNB (derzeit unter <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/downloads-netzzugang-bahnstrom> abrufbar) veröffentlichten Höhe. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ des BNB ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt.
- 4.2 Der BNB ist berechtigt und im Falle einer Kostensenkung verpflichtet, das Messentgelt der Entwicklung der für die Kalkulation des Messentgelts maßgeblichen Kosten auf Grundlage der durch die Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze anzupassen. Eine Anpassung ist nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres möglich und wird dem ANe-tEns rechtzeitig vorab durch Übersendung des neuen „Preisblatts für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ mitgeteilt.
- 4.3 Die Abrechnung des Messentgelts (Euro/a) erfolgt monatlich zeitanteilig.
- 4.4 Rechnungen werden zu dem vom BNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 4.5 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des BNB. Die Zahlungen sind auf das vom BNB angegebene Konto auf Kosten des ANe-tEns und ohne Abzug zu überweisen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des ANe-tEns kann der BNB, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem ANe-tEns berechnen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des ANe-tEns ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem ANe-tEns bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 4.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 BGB bleibt unberührt.
- 4.8 Einwände nach Ziffer 4.7 sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend zu machen. Einwände, die der ANe-tEns ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, in Textform geltend zu machen. Werden Einwände nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt.
- 4.9 Gegen Ansprüche des BNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn und soweit der Gegenanspruch des ANe-tEns auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.10 Sollten nach Vertragsschluss weitere Steuern, Abgaben oder andere hoheitlich auferlegte, in ihrer Wirkung Steuern und Abgaben ähnliche Belastungen (vergleichbar der von den Netznutzern zu tragenden KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage nach dem

Energiefinanzierungsgesetz) wirksam werden, die die Leistungen nach diesem Vertrag unmittelbar belasten, ist der BNB berechtigt, die Mehrkosten, die ihm aus der neuen Abgabe, Steuer oder hoheitlich auferlegten Belastung in der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den ANe-tEns weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der ANe-tEns wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

5 Zutrittsrecht

Der ANe-tEns hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des BNB den Zutritt zu den Triebfahrzeugeinheiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messsysteme oder zur Auslesung der Messsysteme sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der BNB berücksichtigt dabei die Anforderungen aus dem Eisenbahnbetrieb. Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich in Fällen von Gefahr in Verzug.

6 Netzbetrieb; Sicherheitsanforderungen

- 6.1 Die Frequenz im Bahnstromnetz beträgt etwa 16,7 Hertz. Die Spannung beträgt am Ausgang der Unterwerke etwa 15 kV. Der BNB hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche elektrische Triebfahrzeuge müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der ANe-tEns Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 3 und 4 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb der elektrischen Triebfahrzeuge zu treffen.
- 6.2 Die Triebfahrzeugeinheiten müssen so dimensioniert sein, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Faktor als $\cos \varphi = 0,9$ induktiv oder kapazitiv entnommen wird. Genügen die Triebfahrzeugeinheiten diesen Anforderungen nicht, kann der BNB den Einbau zusätzlicher Einrichtungen zur Blindstromkompensation auf Kosten des ANe-tEns verlangen.
- 6.3 Alle Umbauten oder Veränderungen der Triebfahrzeugeinheiten, die auf das Bahnstromnetz einwirken können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des BNB. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.4 Speist der Anschlussnutzer elektrische Energie in das Bahnstromnetz zurück, sind die jeweils geltenden VDE-Normen sowie die europäischen (EN) und die internationalen (IEC) Normen einzuhalten, sofern diese entsprechend mit deutschen Normen harmonisiert worden sind.

7 Haftung für Störungen des Netzbetriebs

- 7.1 Soweit der BNB für Schäden, die der ANe-tEns durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird

- a. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- b. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 lit. a. ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 7.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des BNB gegenüber dem ANe-tEns auf 5.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro.
- 7.3 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des BNB auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert des in Ziffer 7.2 Satz 2 genannten Höchstbetrags begrenzt, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.
- 7.4 Der BNB ist verpflichtet, dem ANe-tEns auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 77 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 7.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 7.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 7.7 Der geschädigte Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem BNB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 7.8 Eine Störung des Netzbetriebs im Sinne von Ziffer 7.1 Satz 1 liegt nur vor, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs des Bahnstromnetzes handelt. Der BNB haftet nicht für Schäden des ANe-tEns, die sich aus dem Betrieb der Schienenwege einschließlich der 15 kV-Oberleitungen durch den Betreiber der Schienenwege ergeben.
- 7.9 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des BNB.

8 Haftung in sonstigen Fällen

- 8.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 7 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 8.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

9 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1 Der Vertrag tritt am 01.07.2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den BNB ist nur möglich, wenn er dem ANe-tEns zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Netzanschlussrahmenvertrags so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags prüfen und annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 9.3 Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. ein Vertragspartner wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt;
 - b. der ANe-tEns wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung oder einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt und die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dies gilt nicht, wenn die Folgen der fristlosen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der ANe-tEns darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt; die außerordentliche Kündigung kann zugleich mit der Mahnung angedroht werden; oder
 - c. der ANe-tEns trotz einer vom BNB gemäß Ziffer 2.4 des „Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen“ ausgesprochenen Untersagung weiterhin über die der von ihm benannten virtuellen Entnahmestelle für die Basiszuordnung zugeordneten technischen Entnahmestellen elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz entnimmt.
- 9.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in der Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Beendigungstermin bestimmen.
- 9.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

10 Übertragung des Vertrags, Änderungen des Netzgebiets

- 10.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung in Textform des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.

- 10.2 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
- 10.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des ANe-tEns gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der ANe-tEns in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Der Zustimmung des ANe-tEns bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Dritte ein mit dem BNB verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 10.4 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf den in dem abgegebenen Netzgebiet erfolgenden Netzanschluss seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so wird der Netzanschluss in diesem Netzgebiet ab Erweiterung durch den BNB im Rahmen dieses Vertrags abgewickelt.

11 Anpassungen dieses Vertrags

- 11.1 Dieser Vertrag (nebst Anlagen) beruht auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, hierauf beruhende Rechtsverordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Regelungen energiewirtschaftlicher Verbände). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 11.2 Darüber hinaus ist der BNB berechtigt, die **Anlage 2** hinsichtlich Funktionalitäten, Inhalten, Fristen und Formaten in Abstimmung mit den hieran Beteiligten fortzuentwickeln und eine entsprechende Anpassung von **Anlage 2** zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 11.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 11.1 oder Ziffer 11.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem ANe-tEns die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der ANe-tEns mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den ANe-tEns in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 11.4 Sollte dem BNB die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des ANe-tEns unzumutbar sein, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden der Vertragsanpassung vorausgehenden Tages zu kündigen. Ziffer 9.2 Satz 2, Alt. 1, gilt entsprechend.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der ANe-tEns keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der BNB ist jedoch berechtigt, den ANe-tEns auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 12.2 Auch für ANe-tEns mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 12.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.4 Der BNB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 12.5 Der BNB ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach diesem Vertrag nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.
- 12.6 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 12.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 12.8 Mit Abschluss dieses Vertrags treten alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über den Netzanschluss mit Wirkung zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns außer Kraft, soweit es nicht um die Abwicklung nachwirkender Rechte und Pflichten aus solchen früheren Vereinbarungen geht.
- 12.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 12.10 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 5** aufgeführt. Änderungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig vorab mitzuteilen. In diesem Fall wird **Anlage 5** entsprechend aktualisiert und ausgetauscht.

12.11 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13 Anlagen

13.1 Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

Anlage 1: Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie (Anlage 1 zum Beschluss BK6-19-016 der Bundesnetzagentur vom 27.6.2022)

Anlage 2: Umsetzungsfragenkatalog zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse (DB Energie GmbH, Version 1.3 vom 31.03.2026)

Anlage 3: Formular „Meldeverantwortlicher“

Anlage 4: Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes

Anlage 5: Kommunikationsdatenblatt